



## Anfrage nach § 26 GO-KT des Abg. Dr. Höpken zu den Zahlungsarten auf den Wertstoffhöfen des Kreises

---

<b>VO/2024/288</b>	<b>Anfragen</b>
öffentlich	Datum: 03.09.2024
<i>FB 1 Zentrale Dienste</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Malthe Riksted

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
16.09.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Kenntnisnahme)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

### Beschlussvorschlag

### Sachverhalt

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

### Relevanz für den Klimaschutz

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n:

1	Anfrage-AWR
---	-------------

An die Kreispräsidentin  
Frau Mues  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg

02.09.2024

**Anfrage nach § 26 Geschäftsordnung des Kreises  
zur Kreistagssitzung am 16.09.2024**

**„AWR: Kein Bargeld mehr auf den Wertstoffhöfen“, Artikel vom 17.08.2024 aus den Kieler Nachrichten**

Im o.g. Artikel wird darüber berichtet, dass ein neues digitales Abrechnungssystem auf den Wertstoffhöfen des Kreises eingeführt werden soll. Bis auf einen Wertstoffhof soll an allen betroffenen Wertstoffhöfen im Kreis ausschließlich bargeldlos abgerechnet werden.

Der Kreis ist mit 51% Mehrheitseigentümer der AWR. Für die Bürgerinnen und Bürger des Kreises gibt es keine Alternative zur Entsorgung; der AWR hat somit eine Monopolstellung inne.

Im Euro-Währungsgebiet ist der Euro das einzige gesetzliche Zahlungsmittel. Liegt keine spezifische Vereinbarung in Bezug auf die Zahlungsmittel vor, sind die Gläubiger verpflichtet, Zahlungen in Euro zu akzeptieren.

**Vor diesem Hintergrund bittet die WGK-Fraktion um Beantwortung folgender Fragen:**

- 1.) Ist die ausschließlich bargeldlose Bezahlweise rechtlich zulässig? Falls ja, bitten wir um die Benennung der Rechtsgrundlagen. Falls nein, warum soll dies dennoch durchgesetzt werden?
- 2.) Wurden Alternativen geprüft (z.B. Bargeldautomaten und/oder Zahlung per Rechnung)? Falls ja, welche und mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht?
- 3.) Welche datenschutzrechtlichen Prüfungen wurden durchgeführt und mit welchem Ergebnis? Wurde dabei die Erhebung der KFZ-Kennzeichen als Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf Ihre Rechtsgrundlage hin geprüft? Wenn ja, welche Rechtsgrundlage wird hierfür angegeben.

Herzliche Grüße

Andreas Höpken  
Fraktionsvorsitzender  
WGK-Fraktion Kreis Rendsburg-Eckernförde